

### Die Neuordnung des Gemeindevahlrechtes.

Der Bund der deutschen Städte Oesterreichs hielt dieser Tage eine Versammlung ab, in welcher Obermagistratsrat Pawella über die Neuordnung des Gemeindevahlrechtes sprach. Er legte zunächst die Widerstände dar, welche die Regierung gegen die Ausdehnung des Gemeindevahlrechtes seit jeher ausgeübt hatte und besprach sodann die heute erhobenen Forderungen:

Die Forderungen gehen nicht nur nach einer Verallgemeinerung des Gemeindevahlrechtes, sondern auch nach seiner völligen Gleichheit, nach der Aufteilung der Mandate nur nach der Kopfzahl, so daß die Stimme eines jeden gleichwertig sein soll. Ein solches Wahlrecht ist aber auch in der neuen Reichsratswahlordnung nicht verwirklicht worden, die bei den Wahlbezirken zwischen städtischen und ländlichen unterscheidet und in gemischtsprachigen Ländern die Mandate auf die verschiedenen Nationen nicht nur nach der Kopfzahl aufteilt. Die Notwendigkeit, die Interessen der Minderheiten zu schützen, besteht aber auch in der Gemeinde, zumal deren Aufgaben vorwiegend wirtschaftlicher Natur sind. Es dürfte daher nicht einer einzigen Schichte der Bevölkerung von vornherein das Uebergewicht in der Vertretung gegeben und die anderen Bevölkerungskreise davon ausgeschlossen werden. Die völlige Gleichheit des Wahlrechtes würde namentlich in Industriestädten die Gemeindevertretung nicht zum getreuen Abbild aller Schichten der Bevölkerung mit der ihnen zukommenden Bedeutung, sondern zur Vertretung einer einzigen Gesellschaftsschichte machen und das, was durch die Allgemeinheit des Wahlrechtes erreicht werden sollte, nämlich die Vertretung jedes gesellschaftlichen Kreises und jedes berechtigten Interesses, geradezu vernichten. Allerdings können die Nachteile des allgemeinen, gleichen Wahlrechtes eine Milderung durch die Einführung der Verhältniswahl erfahren. Aber auch diese bringt bei allen ihren Vorzügen Nachteile für verwaltende Körperschaften mit sich: sie macht die Bildung entschiedener oder einheitlich zusammengesetzter Mehrheiten nicht leicht möglich. Eine gute, zweckdienliche Verwaltung erfordert aber rasches, zielbewusstes und entschlossenes Handeln; sie kann sich darum nicht auf viele Kompromisse und lauges Verhandeln einlassen; das wirkt lähmend auf die Verwaltung und erschüttert das Vertrauen der Bevölkerung zu ihr.

Bei Neuordnung des Gemeindevahlrechtes im Sinne der Strömungen der neuen Zeit muß daher doch Vorzorge getroffen werden, daß auch jene Bevölkerungskreise, bei denen sich ein enger Zusammenhang mit der Gemeinde, ein besonderes Verhältnis für deren Aufgaben und ein stärkeres Verantwortlichkeitsgefühl voraussetzen läßt, daß Grundbesitz, selbständige produktive Arbeit und höhere Intelligenz zur Geltung kommen können und daher eines besonderen Schutzes gegen die bloße Macht der Zahl teilhaftig werden und daß schließlich auch der völlischen Eigenart der betreffenden Gemeinde Rechnung getragen werde. Ein Vorschlag, der in den Kreisen der Wiener Gemeinderatsmehrheit aufgetaucht ist, geht von dem im staatlischen Zweitaumersystem verwirklichten Gedanken aus. Es soll der Gemeinderat in zwei Abteilungen gewählt werden, von denen in der einen die Wahl nach dem allgemeinen, gleichen Wahlrechte, in der anderen nach den Grundsätzen der Interessenvertretung vorgenommen wird. Der Gemeinderat soll dabei auch weiterhin als eine Körperschaft aufrecht erhalten werden. In der Abteilung des allgemeinen, gleichen Wahlrechtes soll die Verhältniswahl eingeführt, in der anderen dagegen das bisherige System beibehalten werden.

Ob eine Neuordnung des Gemeindevahlrechtes in diesem Sinne überall anwendbar sein wird und ob nicht auf andere, geeignetere Weise ein Ausgleich zwischen der geforderten Verbreiterung des Wahlrechtes und der bisherigen Interessenvertretung erzielt werden kann, muß bei der großen Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Kronländern einer eingehenderen Erwägung überlassen werden. Ueber die Notwendigkeit einer Verbreiterung des Wahlrechtes und die Gewährung eines größeren Einflusses der breiten Massen auf die Gemeindeverwaltung aber könne man wohl volle Einmütigkeit der deutschen Städte voraussetzen. Der Lösung dieser Frage darf und kann man nicht mehr ausweichen. Ein Sichschiebenlassen in dieser die breiten Massen bewegenden Angelegenheit ist schon deshalb bedenklich, weil sonst die Regierung, die übrigens hiezu bereits (bei Beilegung des Streiks. Anm.) Stellung genommen hat, dem Drucke folgend, leicht über die berechtigten Forderungen der deutschen Städte, ohne sie anzuhören, hinweggehen könnte; aus diesem Grunde ist auch eine Stellungnahme der deutschen Städte ein Gebot der Stunde und unerlässlich.

Es wurde schließlich eine Entschliessung gefaßt, in der die Notwendigkeit einer volkstümlichen Erweiterung des Gemeindevahlrechtes anerkannt, jedoch gefordert wird, daß eine geordnete Gemeindeverwaltung sichergestellt und auch den nationalen Interessen des deutschen Volkes und insbesondere auch den berechtigten wirtschaftlichen Interessen des deutschen Bürgertums Rechnung getragen werde. Der Bund stellt an die Regierung das nachdrückliche Verlangen, daß ihm die Möglichkeit rechtzeitiger Stellungnahme zu den von der Regierung hierüber in Aussicht genommenen Vorlagen gegeben werde.